

Überstunden auszahlen

Überstunden werden geleistet, wenn ein Arbeitnehmer über die Arbeitszeit hinaus arbeitet, die für sein individuelles Beschäftigungsverhältnis gilt. Die Überstunden werden grundsätzlich in dem Monat steuerlich und sozialversicherungsrechtlich abgerechnet, in dem sie entstehen.

Es gibt jedoch Vereinfachungsregelungen.

Möglichkeit 1: Vereinfachungsregelung für ständig zeitversetzte Zahlung

Häufig können Arbeitgeber die geleisteten Überstunden nicht im Erarbeitungsmonat abrechnen, zum Beispiel wenn die Entgeltabrechnung bereits im Laufe oder am Ende des Kalendermonats erfolgt. Lohnarten 15000, 15001, 15002, ...

In diesen Fällen werden die zusätzlichen Stunden erst im Folgemonat oder im übernächsten Monat abgerechnet. Grundsätzlich muss dann auch die bereits erfolgte Entgeltabrechnung für den Erarbeitungsmonat korrigiert werden. (Korrekturabrechnung, Beitragsnachweis korrigieren, Lohnsteuer-Anmeldung als berichtigte Anmeldung nochmals senden).

Geschieht dies regelmäßig, also werden Überstunden regelmäßig erst mit dem nächsten oder übernächsten Monat abgerechnet, kann der Arbeitgeber eine Vereinfachungsregelung anwenden. Anstatt die Entgeltabrechnung des Erarbeitungsmonats zu berichtigen, erfolgt die Verbeitragung im Auszahlungsmonat.

Diese Vorgehensweise müssen Arbeitgeber eigentlich einmalig mit der Einzugsstelle abstimmen.

Möglichkeit 2 - Überstundenauszahlung als Einmalzahlung

Werden Überstunden über mehrere Monate hinweg erarbeitet, muss der Gesamtbetrag grundsätzlich auf die jeweiligen Erarbeitungsmonate aufgeteilt werden.

Aus Vereinfachungsgründen können Arbeitgeber den Gesamtbetrag wie eine Einmalzahlung verbeitragen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Auszahlung spätestens bis zum 31. März des Folgejahres erfolgt.

Wichtig: Lohnarten 19060 bis 19069 verwenden. Einmalzahlungen für Überstundenauszahlung, sind Umlagepflichtig. Einmalzahlungen sind in der Regel nicht Umlagepflichtig, bis auf die Ausnahme, beim Ausscheiden eines Mitarbeiters, wenn die angesammelten Überstunden als Einmalzahlung ausbezahlt wird, dann ist der Betrag Umlagepflichtig.

Wichtig: Übersteigt die Einmalzahlung die Beitragsbemessungsgrenze, dann muss eine Sondermeldung Grund 54 Meldung von einmalig gezahlten Arbeitsentgelt bei März Klausel per SV-Meldeportal gesendet werden.

Wird in den Monaten 1 bis 3 eine Einmalzahlung bezahlt, die die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, muss die März Klausel angewendet werden. Lohn wendet das automatisch an. Danach muss eine Sondermeldung Grund 54 erfolgen

Wird die Einmalzahlung ab April bezahlt, oder übersteigt die Einmalzahlung nicht die Beitragsbemessungsgrenze entfällt die März Klausel und die Sondermeldung !